

Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 12.04.2011 (Brem.GBl. S. 246)

Fundstelle: Brem.GBl. 1998, 393

Gliederungsnummer: 224-d-3

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis

[Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung](#)

[§ 1](#) Rechtsform, Name, Stammkapital

[§ 2](#) Ziele und Aufgaben

[§ 3](#) Rechtsstellung der Bediensteten

[§ 4](#) Betriebsleitung und Vertretung

[§ 5](#) Aufgaben des Geschäftsführers

[§ 6](#) Aufsicht

[§ 7](#) Betriebsausschuß

[§ 8](#) Festsetzung spezieller Entgelte

[§ 9](#) Vertretung in gerichtlichen Verfahren

[Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen](#)

[§ 10](#) Sondervermögen

[§ 11](#) Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

[§ 12](#) Wirtschaftsplan

[§ 13](#) Zwischenberichte

[§ 14](#) Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

[Abschnitt 3 Schlußvorschriften](#)

[§ 15](#) Inkrafttreten

Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird die Stadtbibliothek Bremen nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100 000 Deutsche Mark.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen zentralen und dezentralen Medienangebot einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Der Eigenbetrieb orientiert sich im Rahmen seiner Aufgaben am Bedarf der Nutzer und faßt dazu Fachwissen und Dienstleistungen zusammen. Die Einrichtungen des Eigenbetriebes dienen der gesellschaftlichen und kulturellen Kommunikation.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Auswahl Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Informations- und Literaturangebotes für die schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, für die persönliche, gesellschaftliche, kulturelle Orientierung, Lebensgestaltung und Alltagsbewältigung sowie Unterhaltung,
2. außerschulische Leseförderung und Aktivitäten zur Sicherung der Kulturtechnik Lesen,
3. Vermittlung von Medienkompetenz.

(3) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er arbeitet insbesondere mit dem Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule auf den Gebieten kulturelle Weiterbildung, Vermittlung von Medienkompetenz und lebenslanges Lernen zusammen.

(4) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Angestellte und Beamtinnen und Beamte stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

Dienstvorgesetzter der Beamten ist die Betriebsleitung, höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Inneres, Kultur und Sport.

§ 4 Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Direktorin oder einem Direktor (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung der Direktorin oder des Direktors wird eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor (Stellvertretung) bestellt.

(2) Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung werden vom Senator für Inneres, Kultur und Sport für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur fachlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren sonstige Personalangelegenheiten, soweit nicht die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung berührt sind,
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- 3.

die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluß von Verträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,

4. die Entwicklung von strategischen Schwerpunkten, einschließlich des Medienangebots,
5. die Planung und Organisation,
6. der Abschluß von Kontrakten mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Inneres, Kultur und Sport die Beschlußvorlagen für den Betriebsausschuß vor.

§ 6 Aufsicht

(1) Der Senator für Inneres, Kultur und Sport führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfaßt insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Inneres, Kultur und Sport

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt die Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer für den Jahresabschluß,
3. legt nach Prüfung nach § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden dem Betriebsausschuß den Jahresabschluß und den Lagebericht vor.

(3) Der Zustimmung des Senators für Inneres, Kultur und Sport bedürfen

1. der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können und
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluß von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung des Senators für Finanzen.

§ 7 Betriebsausschuß

(1) Für die Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen wird ein gemeinsamer Betriebsausschuß gebildet. Ihm gehören von der Stadtbürgerschaft gewählte Mitglieder sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten an, wobei ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht Bediensteter der Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek sein darf. Der Betriebsausschuß führt den Namen "Betriebsausschuß Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule".

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuß berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung die Bestimmung ihres Geschäftsbereiches sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührende Angelegenheiten,
2. den zwischen dem Senator für Inneres, Kultur und Sport und der Betriebsleitung abzuschließenden Kontrakt,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. die Bestellung der Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer für den Jahresabschluß,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
7. die Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren,
8. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht beschlossen sind und soweit nicht durch [§ 8](#) etwas anderes bestimmt ist,

§ 8 Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung spezieller Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie von Entgelten für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.

§ 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde Bremen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Senator für Inneres, Kultur und Sport oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Sondervermögen

- (1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.
- (2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.
- (3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Inneres, Kultur und Sport dem Betriebsausschuß zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, daß er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Inneres, Kultur und Sport die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.
- (3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 100 000 Deutsche Mark können im Vermögensplan zusammengefaßt veranschlagt werden.
- (4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan vorzulegen.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Inneres, Kultur und Sport sowie den Betriebsausschuß vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluß schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans und der Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

- (1) Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 4 und das Formblatt nach Anlage 5 zu benutzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 3.

(4) Der Senator für Inneres, Kultur und Sport hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht der Abschlußprüferinnen oder der Abschlußprüfer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuß vorzulegen.

Abschnitt 3 Schlußvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 1998

Der Senat

Anlage 1

(zu [§ 14](#) Abs. 2)

Formblätter

Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände:

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Geleistete Anzahlungen

Sachanlagen:

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Technische Anlagen und Maschinen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Finanzanlagen:

Anteile an verbundenen Unternehmen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Wertpapiere des Anlagevermögens

Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

Vorräte:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Fertige Erzeugnisse und Waren

Geleistete Anzahlungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an die Stadtgemeinde

Sonstige Vermögensgegenstände

Wertpapiere:

Anteile an verbundenen Unternehmen

Sonstige Wertpapiere

IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Passivseite

A. Eigenkapital

Stammkapital

Rücklagen:

Allgemeine Rücklage

Zweckgebundene Rücklage

Gewinn/Verlust:

Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Jahresgewinn/Jahresverlust

B. Sonderposten aus Zuschüssen

C. Empfangene Ertragszuschüsse

D. Rückstellungen:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Steuerrückstellungen

Sonstige Rückstellungen

E. Verbindlichkeiten:

Anleihen

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde

Sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

F. Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 2

(zu [§ 14](#) Abs. 2)

Formblätter

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Sonstige betriebliche Erträge
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil
5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter

- b)** Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
davon für Altersversorgung

7. Abschreibungen:

- a)** Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
- b)** Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten

8. Sonstige Betriebliche Aufwendungen

davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil

9. Erträge aus Beteiligungen

davon aus verbundenen Unternehmen

10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

davon aus verbundenen Unternehmen

11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

davon aus verbundenen Unternehmen

12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

davon an verbundene Unternehmen

14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen

16. Aufwendungen aus Verlustübernahme

17. Außerordentliche Erträge

- 18. Außerordentliche Aufwendungen
- 19. Außerordentliches Ergebnis
- 20. Steuern von Einkommen und vom Ertrag
- 21. Sonstige Steuern
- 22. Jahresgewinn/Jahresverlust

Anlage 3

(zu [§ 14](#) Abs. 3)

Erfolgsübersicht

außer Kraft

Aufwendungen nach - Bereichen - Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Zentrale Dienste	Betriebszweige 1 ... n		
				DM	DM	DM
1		2	3			
1.	Materialaufwand					
2.	Personalaufwand					
3.	Abschreibungen					
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
6.	Sonstige Steuern					
7.	Summe 1 - 6					
8.	Umlage der Zurechnung (+)					
	Spalte 3 Abgabe (-)					
9.	Aufwendungen 1 - 8		<GIF>BR1998+386+durchgestr_1</GIF>	<GIF>BR1998+386+durchgestr_1</GIF>	<GIF>BR1998+386+durchgestr_1</GIF>	<GIF>BR1998+386+durchgestr_1</GIF>
10.	Betriebserträge (nach der Gewinn- und Verlustrechnung Nr. 1 - 4)		<GIF>BR1998+386+durchgestr_2</GIF>			

11.	Betriebsergebnis (+ = Überschuß/- = Fehlbetrag)		<GIF>BR1998+386+durchgestr_3</ GIF>						
12.	Finanzerträge								
13.	Außerordentliches Ergebnis								
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag								
15.	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn. - = Jahresverlust)								

Anlage 4

(zu [§ 14](#) Abs. 2)

Kopf-Spalten des Anlagennachweises

außer Kraft

Posten des Anlage- ver- mögens ¹	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Rest- buch- werte am Ende des Wirt- schafts- jahres	Rest- buch- werte am Ende des voran- ge- gan- genen Wirt- schafts- jahres ²	Kennzahlen	
	An- fangs- be- stand	Zu- gänge	Ab- gänge	Um- bu- chun- gen ³	End- stand	An- fangs- stand	Zu- gänge d.h. Ab- schrei- bun- gen im Wirt- schafts jahr ⁴	Ab- gänge d.h. ange- sammel- te Ab- schrei- bun- gen auf die in Spal- te 4 aus- gewie- senen	End- stand			Durch- schnitt- licher Ab- schrei- ungs- satz ⁵	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert ⁶

								Ab- gänge					
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	v.H. <u>?</u>	v.H. <u>?</u>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Fußnoten

- 1 Gemäß Anlage 5
- 2 Spalte 6 ./ Spalte 10
- 3 Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere
- 4 Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen
- 5 (Spalte 8 x 100): Spalte 6
- 6 (Spalte 11 x 100): Spalte 6
- 7 Mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56.2 v.H.

Anlage 5

(zu [§ 14](#) Abs. 2)

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
2. geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

außer Kraft